

Hubert Wolf

Konklave

Hubert Wolf

Konklave

Die Geheimnisse der Papstwahl

C.H.Beck

1. und 2. Auflage. 2017

Mit 47 Abbildungen

3., erweiterte Auflage. 2017

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2017

Satz: Fotosatz Amann, Memmingen

Druck u. Bindung: CPI – Ebner und Spiegel, Ulm

Umschlaggestaltung: Rothfos & Gabler

Umschlagabbildung: Die Tiara von Papst Johannes XXIII., die er zu seiner
Krönung 1958 von den Bürgern von Bergamo als Geschenk erhielt

© picture alliance/dpa

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 70717 9

www.chbeck.de

Inhalt

Wie Weihnachten:

Das Mysterium der Papstwahl 7

1. Wer wählt den Papst?

Jesus übergibt die Schlüssel 23

Die Erfindung der apostolischen Sukzession 25

Klerus, Volk und Kaiser 30

In der Hand römischer Clans 33

Die Geburt der päpstlichen Kurie 36

Das Dekret von 1059 und das Wahlrecht der Kardinäle 39

Das Konstanzer Modell: Ein Konzil wählt den Papst 41

Hinter der Fassade der Tradition: Die Wahlordnung von 1996 47

2. Wer kann überhaupt Papst werden?

Die Leichensynode von Rom 51

Tausend Jahre Ehebruch 55

Warum es doch keine Päpstin gab 56

Selbstverständlich nur Kardinäle 58

3. Wo wird der Papst gewählt?

Die Erfindung des Konklaves 65

Die Regeln für das Konklave von 1274 67

Von Viterbo bis zur Sixtina: Der Ort des Konklaves 74

Die Sakralisierung des Konklaves durch Johannes Paul II. 75

Von der Beugehaft zum Mysterienspiel 81

4. Wie wird der Papst gewählt?

Die Adorationswahl Gian Angelo de' Medicis 87

Vom Mythos der Einmütigkeit 90

Das Dekret von 1179 und die Zweidrittelmehrheit 93

Kronkardinäle und die Waffe der Exklusive 98

Die Reform von 1621 und das Gewissen der Wähler	101
Die Transsubstantiation des Kardinals	104
Keine Kompromisse bitte: Die Reform von 1996	106

5. Was macht den Papst zum Papst?

Die Krönung mit der Tiara	117
Vom Lateran zum Vatikan: Wo der Papst zum Papst wird	120
Erst Bischof von Rom, dann Papst	123
Die Inthronisation und das byzantinische Kaiserzeremoniell	126
Tiara und Pallium als mobile Hoheitszeichen	132
Das Drama und seine Akte seit 1488	139
Vergottesdienstlichung im zwanzigsten Jahrhundert	143
Papstnamen als Wiedergeburtsszeichen	147
Die Inszenierung des Geheimen seit 1996	148

6. Wie geheim sind Papstwahlen wirklich?

Ein verbotenes Konklave-Tagebuch	155
Top Secret: Regeln für die Geheimhaltung	157
Informationen über die Hintertreppe	159
Neue Geheimnisse seit Johannes Paul II.	162

7. Wie funktioniert ein Papstrücktritt?

«Dagegen-Papst»: Der Rücktritt Benedikts XVI.	167
Der Papa emeritus als zweiter Papst	170
Ein historisches Rücktrittsmodell	175
Entzauberung des Papsttums	176
Regelungen für einen Rücktritt	180
Geheime Vorsorgevollmacht für den Fall eines dementen Papstes	181

Wenn Weihnachten und Pfingsten zusammenfallen:

Die Papstwahlordnung von 2059	185
-------------------------------	-----

Nachwort	197
Anmerkungen	201
Zum Weiterlesen	207
Bildnachweis	217
Personenregister	219

1. Wer wählt den Papst?

Jesus übergibt die Schlüssel

In der Nähe der Stadt Caesarea Philippi, knapp fünfzig Kilometer nördlich des Sees Genezareth, fragte Jesus im Jahr 33 seine Jünger: «Für wen halten die Leute den Menschensohn? Sie sagten: Die einen für Johannes den Täufer, andere für Elija, wieder andere für Jeremia oder sonst einen Propheten. Da sagte er zu ihnen: Ihr aber, für wen haltet ihr mich? Simon Petrus antwortete: Du bist der Messias, der Sohn des lebendigen Gottes! Jesus sagte zu ihm: Selig bist du, Simon Barjona; denn nicht Fleisch und Blut haben dir das offenbart, sondern mein Vater im Himmel. Ich aber sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.»¹

Wer den ersten Papst gewählt hat, das wissen zumindest katholische Christen ganz genau. Er wurde nicht in einem Konklave hinter den Mauern des Vatikan von rotgewandeten Kardinälen gewählt, sondern ganz öffentlich von Jesus Christus, dem Herrn, selbst eingesetzt. Dabei bekam er gleich noch einen neuen Namen, wie das auch heute bei Papstwahlen üblich ist: Aus Simon, dem Sohn des Jonas, wurde Petrus, der Fels. Und von diesem wurde das Papstamt in einer ununterbrochenen Reihenfolge von einem Nachfolger zum anderen bis zum heutigen Papst Franziskus weitergegeben. Eine lückenlose Sukzession sichert die Tradition.

Das steht jedenfalls so in der dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus*, die das Erste Vatikanische Konzil am 18. Juli 1870 verabschiedet hat. Sie enthält das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes und von seinem Jurisdiktionsprimat über die ganze Kirche, das alle Katholiken, wollen sie katholisch sein, genauso wie die Geschichte des Petrus aus dem Matthäusevangelium zu glauben haben. Die Argumentation in diesem Dokument erfolgt in vier Schritten: 1. Christus, der Herr, hat den Primat über die ganze Kirche «unmittelbar und direkt dem seligen Apostel Petrus verheißen und übertragen». 2. Der Primat des Petrus dauert in den römischen Päpsten fort: «Wer immer Petrus auf diesem Stuhl folgt, erhält gemäß der Stiftung Christi



Nach katholischer Vorstellung begründet die Übergabe der Schlüssel des Himmelreiches durch Jesus Christus an den Apostel Petrus das Papstamt, das in ununterbrochener Sukzession bis heute von Papst zu Papst weitergegeben wird. Perugino verewigte die in Matthäus 16,18 f. beschriebene Szene 1482 im Rahmen eines Zyklus zum Leben Jesu auf der Nordwand der Sixtina.

den Primat des Petrus über die gesamte Kirche.» 3. Dem Papst als «wahrem Stellvertreter Christi» sind alle Bischöfe und Gläubigen in allen Glaubens- und Sittenfragen, aber auch in allen Disziplinar- und Leitungsfragen «zur hierarchischen Unterordnung» und «zu echtem Gehorsam» verpflichtet. 4. In Glaubens- und Sittenfragen ist der Papst, wenn er *ex cathedra* – wörtlich: vom Lehrstuhl herab – spricht, unfehlbar. «Daher sind solche Definitionen des römischen Bischofs aus sich, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich.»²

Historisch gesehen ist es jedoch nicht ganz so einfach. Petrus war zweifellos ein entscheidender Mann in der christlichen Urgemeinde. Daran besteht in der exegetischen Forschung kein Zweifel. Er stammte aus Bethsaida in Galiläa, und Jesus hat ihn, zusammen mit seinem Bruder Andreas, als ersten Jünger berufen. Simon Petrus war den Evangelien zufolge nach Jesu Tod am Kreuz auch einer der ersten Zeugen der Auferstehung. Ob der Satz mit der Schlüsselübergabe, der sich in dem um das Jahr 80 entstandenen Matthäusevangelium befindet, tatsächlich von Jesus Christus stammt oder erst in eine spätere Phase der frühchristlichen Überlieferung gehört, ist bis

heute insbesondere zwischen Protestanten und Katholiken umstritten. Aber ganz unabhängig davon, ob die Petrusverheißung auf den historischen Jesus selbst zurückgeht oder später entstanden ist, lässt sich aus ihr vielen Interpreten zufolge nicht ableiten, dass sie sich auch auf mögliche Nachfolger und ein mit ihnen im Zusammenhang stehendes Papstamt bezieht.

Die Erfindung der apostolischen Sukzession

Folgt man dieser Lesart, dann wäre das Thema Papstwahl und aktives Wahlrecht bereits zu Ende, bevor es überhaupt richtig begonnen hat. Dann hätte es allenfalls einmal die Designation des Simon Petrus zum Felsengrund der Kirche gegeben. Jesus Christus wäre dann der einzige «Papstwähler» der ganzen Kirchengeschichte.

Wenn man in der Verheißung des Matthäusevangeliums dagegen doch die Grundlegung eines Petrusdienstes in der Kirche sieht, dann wären die einzig legitimen Papstwähler die jeweiligen Amtsinhaber, die ihre Nachfolger noch zu Lebzeiten durch Designation zu bestimmen hätten, so wie Jesus den Petrus. Dann müsste nur noch eine Brücke übers Mittelmeer geschlagen werden von Caesarea Philippi beziehungsweise Jerusalem nach Rom. Denn einen Papst gab es in der Jerusalemer Urgemeinde definitiv nicht. Vielmehr ist dieses Amt theologisch, historisch und kirchenrechtlich untrennbar mit der Funktion eines Bischofs von Rom verbunden.

Die theologische Lösung dieses Problems sieht so aus: Petrus wird zum Gründer der römischen Gemeinde, zumindest jedoch zum ersten Bischof der Hauptstadt des Römischen Reiches erklärt, der wiederum «Linus als den ersten in der fortdauernden Reihe seiner Nachfolger» einsetzte.³ Damit wäre auch die zweite Papstwahl der Kirchengeschichte ganz nach biblischem Vorbild durch Designation erfolgt.

Diese Sicht auf den Beginn der Papstwahlen basiert auf drei Voraussetzungen: Erstens, dass Petrus tatsächlich in Rom war, zweitens, dass er auch Bischof dieser Gemeinde war, und drittens, dass er den Linus noch zu seinen Lebzeiten zum Nachfolger bestimmte. All diese drei Voraussetzungen sind aber in der kirchenhistorischen Forschung umstritten. Dass Petrus nach Rom kam und unter Kaiser Nero im Jahr 64 oder 67 den Märtyrertod erlitt, lässt sich historisch zwar nicht sicher beweisen, ist aber doch als wahr-

scheinlich anzusehen. Dass sich sein Grab tatsächlich unter der heutigen Petersbasilika befindet, wird ebenfalls infrage gestellt. Schriftliche Quellen dazu fehlen. Der archäologische Befund der Ausgrabungen weist lediglich darauf hin, dass sich hier das Grab eines wichtigen Christen aus dem ersten Jahrhundert befindet, das sich rasch zu einer Stätte der Verehrung entwickelte. Allerdings haben in den ersten Jahrhunderten des Christentums die vielen Gegner der römischen Kirche, auch die innerkirchlichen, den Ort des Petrusgrabes nie angezweifelt – dabei wäre das doch ein naheliegendes Argument gewesen, um die wachsenden römischen Machtansprüche zurückzuweisen. Das spricht sehr dafür, dass der vatikanische Hügel tatsächlich der Ort ist, an dem Petrus beigesetzt wurde.

Aber Petrus hat die römische Gemeinde mit größter Wahrscheinlichkeit nicht gegründet. In der Hauptstadt des Römischen Reiches, diesem zentralen Umschlagplatz von Waren, Meinungen und religiösen Ideen, hatte das Christentum rasch Fuß gefasst, ohne dass die genauen Ursprünge historisch greifbar wären. Wahrscheinlich brachten Händler aus dem Osten auch ihre religiösen Überzeugungen mit. Als der Apostel Paulus im Jahr 56 seinen Brief an die Römer schrieb, existierte die römische Christengemeinde längst. Paulus will sie besuchen und endlich kennenlernen, er will die Christen in der Hauptstadt auch um Unterstützung für seine geplante Missionsreise nach Spanien bitten. Petrus, der sonst in den Paulusbriefen durchaus eine Rolle spielt, taucht im Römerbrief bezeichnenderweise nicht auf.

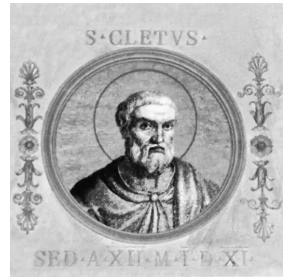
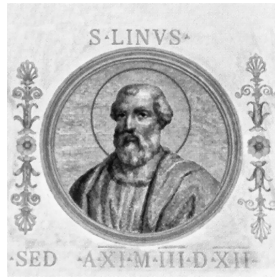
Das entscheidende Argument gegen einen Papst Petrus, der sein Amt an Papst Linus durch Designation weitergegeben hätte, liegt aber in der Ämter- und Leitungsstruktur der frühen Kirche begründet. Heute geht man selbstverständlich davon aus, dass der Satz gilt: *Ubi episcopus, ibi ecclesia* – Wo ein Bischof ist, da gibt es eine Kirche, was zugleich bedeutet: ohne Bischof keine Kirche. Es gab im frühen Christentum aber zunächst ganz unterschiedliche Gemeindekonzepte mit Lehrern, Charismatikern, Wanderpredigern oder Vorstehern in einflussreichen Positionen. Auf jeden Fall existierte in Rom wie auch in den übrigen christlichen Gemeinden zur Zeit des Petrus noch kein Monepiskopat mit einem einzigen Bischof als alleinigem Vorsteher der Gemeinde. Vielmehr gab es zunächst ein kollegiales Leitungsamt. Eine Gruppe von Episkopen (wörtlich: Aufsehern, davon abgeleitet: Bischöfen), die mancherorts auch Presbyter (wörtlich: Älteste, davon abgeleitet: Priester) genannt wurden, und Diakonen stand der Kirchengemeinde vor. «In

dieser kollegialen Leitungsstruktur gab es natürlich keine Aufeinanderfolge einzelner, sondern jeweils die Auffüllung des Leitungsgremiums», wie der Kirchenhistoriker Norbert Brox treffend bemerkt hat.⁴ Ob hier ein Selbstergänzungsrecht zum Tragen kam, also die Gruppe selbst immer dann, wenn eines ihrer Mitglieder starb oder wegen Krankheit ausschied, ein Gemeindeglied bestimmte, in den Leiterkreis aufzurücken, oder ob alle Gläubigen der Gemeinde wählten, lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen. In einem solchen kollektiven Leitungsgremium der römischen Gemeinde dürfte Petrus, als er nach Rom kam, eine wichtige Rolle gespielt haben. Der Bischof von Rom war er aber sicher nicht, weil es diesen einen Bischof damals nicht gab. Dann kann er aber auch seinen Nachfolger Linus nicht durch Designation eingesetzt haben. Als alleiniger «Papstwähler» scheidet er daher aus.

Der Monepiskopat – ein Bischof für eine Gemeinde beziehungsweise Diözese – begann sich im Osten des Reiches schon zu Beginn des zweiten Jahrhunderts zu etablieren, wie das Beispiel des Ignatius von Antiochien zeigt. Die Forschung stimmt aber darin überein, dass er für Rom erst nach 150 anzunehmen ist. Ignatius schreibt deshalb um 110 in seiner Eigenschaft als Bischof von Antiochien ausdrücklich nicht an den Bischof von Rom, sondern an die Kirche Gottes in der Hauptstadt, die «den Vorsitz in der Liebe führt».⁵ «Man kann für die Zeit vor 140/150 nicht von einzelnen, aufeinanderfolgenden Bischöfen Roms ausgehen, die sich als Päpste der Gesamtkirche verstehen konnten.»⁶ Eine Papstwahl kann es demzufolge in dieser Zeit nicht gegeben haben.

Wie kommt es aber dann, dass alle einschlägigen Papstgeschichten und insbesondere das offizielle Handbuch des Vatikan, das *Annuario Pontificio*, eine ununterbrochene Liste von 269 Päpsten bieten, die mit Petrus beginnt und beim gegenwärtigen Papst endet?

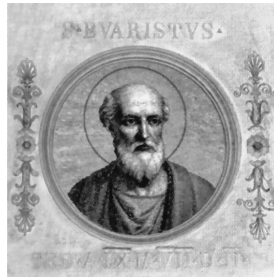
Das hängt eng mit der Situation der christlichen Kirche am Ende des zweiten Jahrhunderts zusammen. Immer wieder traten damals Gnostiker und Schwärmer auf, die behaupteten, über ein besonderes Geheimwissen zu verfügen, das über den Inhalt der Evangelien und der Apostelbriefe hinausgehe. Gegen diese angeblich tiefere Einsicht in den Glauben, die nur einer elitären Gruppe speziell Eingeweihter zugänglich sein sollte, setzten die sogenannten Apologeten auf die Heilige Schrift und die historisch fassbare Tradition. Zum christlichen Glauben gehörte demnach nur das, was in den Evangelien und den Briefen der Apostel niedergelegt oder von den Aposteln



In der Basilika Sankt Paul vor den Mauern findet sich eine vollständige Reihe aller Papstportraits von Petrus bis heute. Natürlich nicht aufgenommen sind Gegenpápste. So wird die Fiktion einer ununterbrochenen Sukzession im Petrusamt eindrucksvoll in Szene gesetzt. Die Medaillons zeigen von links nach rechts die Christus-Stellvertreter Petrus, Linus, Anaklet, Clemens, Evaristus und Alexander.

sowie deren Schülern und Nachfolgern mündlich weitergegeben worden war. Nach diesem Prinzip von Sukzession und Tradition waren die Kirchen von besonderer Bedeutung, die sich auf einen Apostel oder Apostelschüler als Gründer zurückführen konnten, dessen Glaubenszeugnis durch eine ununterbrochene Traditionskette sicher bewahrt worden war.

In der Auseinandersetzung mit den Gnostikern setzte der Kirchenvater Irenäus, Bischof von Lyon, in seiner Schrift *Adversus haereses* – «Gegen die Häresien» – insbesondere auf die Kontinuität der römischen Kirche, in der die «apostolische» Überlieferung wie nirgendwo sonst authentisch bewahrt worden sei. «Denn mit dieser Kirche muss ihrer besonderen Gründungsautorität wegen jede andere Kirche übereinstimmen», schreibt Irenäus, weil hier «die Tradition, die auf die Apostel zurückgeht», durch eine ununterbrochene Reihe von Bischöfen «allezeit aufbewahrt worden» ist. Damit meinte er die Gründer der römischen Gemeinde, die Apostel Petrus und Paulus.⁷ «Als die seligen Apostel die Kirche also gegründet und erbaut hatten, legten sie dem Linus das Amt des Bischofs zur Leitung der Kirche in die Hände. Das ist der Linus, den Paulus in seinen Briefen an Timotheus erwähnt ... Sein Nachfolger war Anaklet. Nach ihm bekam Clemens ... das Bischofsamt. Er hatte noch die seligen Apostel gesehen und Kontakte zu ihnen gehabt ... Auf diesen Clemens folgte Evaristus, auf Evaristus Alexander; dann war als sechster seit den Aposteln Sixtus im Amt, nach ihm Telesphorus, der auch ein sehr ruhmvolles Martyrium erlitt; dann Hyginus, dann Pius, nach diesem Aniket; nachdem auf Aniket Soter folgte, hat derzeit an zwölfter



Stelle seit den Aposteln Eleutheros das Bischofsamt inne. Das ist die Ordnung und das die Sukzession, in der die Überlieferung in der Kirche, die von den Aposteln herkommt, und die Verkündigung der Wahrheit auf uns gekommen sind. Und das ist der schlagendste Beweis dafür, dass es ein und derselbe lebenspendende Glaube ist, der in der Kirche seit der Zeit der Apostel bis heute aufbewahrt und in Wahrheit überliefert worden ist.»⁸

Irenäus von Lyon verfasste seine Schrift im Jahr 185. Der letzte römische Bischof in seiner Liste, Eleutheros, der wahrscheinlich von 174 bis 189 amtierte, dürfte ihm zumindest dem Namen nach bekannt gewesen sein. Damals hatte sich auch im Westen des Imperium Romanum der Monepiskopat in der Kirche weitgehend durchgesetzt. Für die übrigen Namen auf seiner römischen Bischofsliste dürfte Irenäus dagegen kaum über verlässliche Informationen verfügt haben. Ob er die Liste selbst zusammengestellt oder irgendwelche Vorlagen verwendet hat, ist umstritten. Jedenfalls projiziert Irenäus das Modell der Gemeindeleitung durch einen Bischof, wie es sich am Ende des zweiten Jahrhunderts etabliert hatte, bis in die Anfänge der Kirche zurück, in der es nachweislich kollektive Leitungsgremien gab, nach dem Motto: Wenn es zu seiner Zeit einen Bischof pro Gemeinde gab, musste es immer schon so gewesen sein.

Ob Linus, Anaklet, Clemens, Evaristus, Alexander, Sixtus, Telesphorus, Hyginus und Pius überhaupt existiert haben und ob sie in die Liste gelangt sind, weil sie eine bedeutende Rolle im Leitungsteam der römischen Gemeinde gespielt haben, steht dahin. Deshalb ist der Einschätzung von Norbert Brox zuzustimmen, die Liste des Irenäus sei ein «Konstrukt», das im «Interesse an der authentischen Apostolizität der gegenwärtigen kirchlichen Predigt» die Zeit bis zur «Einführung des monarchischen Episkopats in Rom» überbrücken sollte.⁹

Aber es wird interessanterweise nicht einfach die Linie von Petrus als erstem zu Eleutheros als dreizehntem «Papst» konstruiert, vielmehr setzten nach Meinung des Irenäus Petrus *und* Paulus als – angebliche – Gründer der römischen Gemeinde gemeinsam Linus als ersten Bischof ein. Von der Weitergabe der Schlüsselgewalt von Petrus auf Linus und einer Nachfolge im Petrusamt ist hier nicht ausdrücklich die Rede. Kurz: Es ging damals nicht um ein wie immer zu verstehendes Papstamt, sondern um das Bischofsamt in der Stadt Rom.

Klerus, Volk und Kaiser

Bereits im Laufe des dritten Jahrhunderts versuchten die römischen Bischöfe immer wieder, eine Vorrangstellung in der Gesamtkirche einzunehmen. Sie beriefen sich dabei einerseits auf die Gründung ihrer Gemeinde durch Petrus und Paulus, andererseits auf deren Größe und Bedeutung in der Hauptstadt des Imperium Romanum. Sie konnten jedoch noch keinen Primatsanspruch durchsetzen; die katholische Kirche stellte sich als «Communio», als Netz gleichberechtigter Gemeinden, dar, die jeweils durch ihren Bischof repräsentiert wurden. Nach Bernhard Schimmelpfennig, einem der besten Kenner der antiken und mittelalterlichen Papstgeschichte, ist «das erste gesicherte Datum zur Geschichte der römischen Gemeinde erst aus dem dritten Jahrhundert überliefert: das Jahr 235. Alle früheren Daten sind fiktiv.»¹⁰ Im Jahr 235 wurde Anterus zum Bischof von Rom gewählt, dessen Grab in den römischen Katakomben im neunzehnten Jahrhundert wiederentdeckt wurde.

Auch wenn für die erste Zeit des Monepiskopats in Rom keine eindeutigen Quellen vorliegen, ist davon auszugehen, dass der römische Bischof genauso ins Amt kam wie alle übrigen Bischöfe der damaligen Kirche: Er wurde von Klerus und Volk gewählt. Ein frühes aussagefähiges Zeugnis stammt aus der *Traditio apostolica*, einer altchristlichen Kirchenordnung vom Beginn des dritten Jahrhunderts. Diese spiegelt wahrscheinlich die damaligen römischen Gemeindeverhältnisse wider. Früher wurde sie Hippolyt von Rom zugeschrieben, der als Gegenpapst in die Geschichte eingegangen ist und als solcher für die Jahre 217 bis 235 in der offiziellen Papstliste steht. Die *Traditio apostolica* enthält unter anderem Regeln für die Wahl

und Weihe der Bischöfe und entsprechende Weihegebete. Hier heißt es: «Der Bischof soll geweiht werden, nachdem er vom ganzen Volk gewählt worden ist.»¹¹

Diese Sichtweise bestätigt auch der heilige Ambrosius von Mailand, der 396 schrieb: «Zu Recht geht ein solcher Mann aus der Wahl hervor, den die gesamte Gemeinde gewählt hat. Zu Recht wird angenommen, dass derjenige durch göttliche Entscheidung gewählt wurde, den alle gefordert hatten.»¹² Wie verbreitet diese Position auch in späterer Zeit noch war, belegt ein Zitat von Papst Leo I. dem Großen (440–461) aus der Mitte des fünften Jahrhunderts: «Wer allen vorstehen soll, muss auch von allen gewählt werden.»¹³

Dieses Ideal des aktiven Wahlrechts für den Klerus und das gesamte gläubige Volk funktionierte am ehesten bei einer überschaubaren Gemeinde. Bei Tausenden von Mitgliedern lässt sich eine Wahlversammlung aller Gläubigen jedoch kaum mehr organisieren. Deshalb spielten die Presbyter und Diakone, aber auch die einflussreichen stadtrömischen Familien eine immer größere Rolle bei der Bestimmung des römischen Bischofs. Die einfachen Gläubigen durften nach der Wahl allenfalls noch applaudieren.

Seit der sogenannten Konstantinischen Wende von 313, nach der das Christentum von einer verfolgten zu einer erlaubten Religionsgemeinschaft und später sogar zur Staatsreligion wurde, trat ein weiterer äußerst einflussreicher Bischofswähler auf den Plan: der römische Kaiser. Wenn der Grundsatz «Ein Kaiser, ein Reich, eine Religion, ein Gott» als Grundlage der Herrschaft erfolgreich umgesetzt werden sollte, konnte es den Kaisern nicht gleichgültig sein, wer den wichtigsten Bischofsstuhl des Imperiums innehatte. Teilweise begnügten sich die Herrscher mit einer Bestätigung oder Verwerfung der Wahl des Bischofs von Rom, teilweise nahmen sie aber auch das Recht für sich in Anspruch, ihn direkt einzusetzen. So wurde Liberius (352–366) im Jahr 355 von Constantius II. für abgesetzt erklärt und ins Exil nach Thrakien geschickt, weil er in Fragen der Christologie, der Lehre über die Person Christi, eine Position vertrat, die dem Kaiser nicht behagte. Constantius II. setzte daher die Wahl des römischen Diakons Felix zum Bischof von Rom durch, der sich als Felix II. (355–365) aber nicht auf Dauer in Rom etablierte, sodass Liberius schließlich zurückkehren konnte.

Dieser Einfluss der weltlichen Herrscher – seien es die west- oder ost-römischen Kaiser, seien es germanische Könige wie Odoaker oder Ostgoten wie Theoderich – blieb in den nächsten Jahrhunderten von entscheidender

Bedeutung. Alle Versuche der Päpste und der römischen Gemeinde, die kaiserlichen Rechte zurückzudrängen, hatten kaum Erfolg. Bezeichnend dafür ist das Dekret einer römischen Synode, die 499 unter Papst Symmachus (498–514) stattfand.

Ein Jahr zuvor war es zu einer Doppelwahl gekommen. Eine Gruppe in Rom wählte Laurentius (498–506) zum Papst, der sich wieder stärker an den oströmischen Kaiser in Konstantinopel annähern wollte. Eine andere Partei der römischen Gemeinde dagegen erhob Symmachus, der eine größere Unabhängigkeit Roms von Konstantinopel anstrebte. Der Ostgotenkönig Theoderich, der damals in Italien herrschte, erklärte Symmachus zum rechtmäßigen Papst mit dem Argument, dieser sei früher als sein Gegenspieler zum Kleriker geweiht und außerdem von einer Mehrheit gewählt worden.

Für gültige kirchliche Wahlen galt bis dahin das Prinzip der Einstimmigkeit. Zumindest aber sollte Einmütigkeit erreicht werden. Eine Mehrheit der Wähler reichte für die Übernahme des Bischofsamtes oder einer anderen kirchlichen Leitungsfunktion nicht aus. Hinter der angestrebten «Unanimitas» steckte die Angst vor Spaltung und Streit. In der Kirche sollte alles im Konsens geregelt werden. Entweder, indem man so lange verhandelte, bis sich alle auf einen Kandidaten einigen konnten, oder, indem es durch «einmütiges Hervorbereiten des Heiligen Geistes» zu einer sogenannten Inspirationswahl kam und das ganze Volk einstimmig einen Kandidaten zum Bischof proklamierte.

Auf der Synode von 499 ließ Symmachus seine eigene Wahl, die den Mangel hatte, entgegen der kirchlichen Tradition nicht einmütig gewesen zu sein, im Nachhinein durch einen Beschluss sanktionieren: In der Regel «soll bei einhelliger Wahl durch die gesamte Geistlichkeit der Gewählte geweiht werden; wenn man sich aber, wie es zu geschehen pflegt, für verschiedene Kandidaten ereifert, sollen die Stimmen der Mehrheit siegen».¹⁴ Damit wurde zugleich – und das ist entscheidend – zumindest dem Anspruch nach das aktive Wahlrecht auf den Klerus eingeschränkt, von einer wie auch immer gearteten Mitwirkung des gläubigen Volkes ist keine Rede mehr.

Darüber hinaus bestimmte die Synode, dass der Papst seinen Nachfolger in der Regel selbst designieren sollte. Nur bei einem unerwarteten Tod des Papstes sollten ausnahmsweise die römischen Kleriker den Nachfolger wählen dürfen. Auf diese Weise wollte die Synode nicht zuletzt den Einfluss der weltlichen Herrscher massiv einschränken. Das war jedoch Wunschdenken. Tatsächlich konnten die Päpste das Designationsrecht für ihre Nachfolger

nicht durchsetzen. Wenn sie es versuchten, wurden sie von der weltlichen Obrigkeit stets umgehend in ihre Schranken verwiesen. Ein sprechendes Beispiel ist Papst Bonifaz II. (530–532), der 532 wegen «Majestätsbeleidigung» verurteilt wurde, weil er den Diakon Vigilius «zu seinem Nachfolger bestimmt» hatte.¹⁵

Seit Kaiser Justinian Italien nach langen Kriegen im Jahr 554 zu einer oströmischen Provinz gemacht hatte, standen auch die Päpste unter byzantinischer Herrschaft. Ohne die Zustimmung der Kaiser in Konstantinopel konnte niemand mehr den Stuhl Petri besteigen. Nach einer Papstwahl musste jeweils eine Wahlanzeige an den Bosphorus beziehungsweise an den Vertreter des oströmischen Kaisers in Italien, den Exarchen von Ravenna, geschickt werden. Bei Zweifeln an der Rechtgläubigkeit oder der politischen Zuverlässigkeit des Gewählten wurde dieser nicht selten zum Kaiser nach Konstantinopel zitiert. Wenn er die Bedenken nicht ausräumen konnte, erhielt er die kaiserliche Bestätigung nicht und konnte sein Amt nicht antreten.

In der Hand römischer Clans

Im Laufe des achten Jahrhunderts gelang es jedoch den großen stadtrömischen Familien immer mehr, das Papstamt ihrer eigenen Machtpolitik zu unterwerfen. Mit Mord, Folterungen, Grausamkeiten aller Art und Bestechungen setzten die bedeutenden Clans, oft im Wechsel, einen der ihren durch. Nach dem Tod Pauls I. (757–767) kam es wieder einmal zu einer Doppelwahl, die Naseabschneiden und Augenausstechen zur Folge hatte. Stephan III. (768–772), der sich bei diesem Hauen und Stechen schließlich durchsetzte, versuchte im Jahr 769, durch ein Papstwahlgesetz den Einfluss der Spitzen der weltlichen und geistlichen Verwaltung Roms, die sich aus den einflussreichen Familien rekrutierte, drastisch einzuschränken. Nur der höhere römische Klerus sollte künftig noch das aktive Wahlrecht besitzen, das passive Wahlrecht sollte auf die Kardinalpriester und Kardinaldiakone der Stadt beschränkt sein.

Eine praktische Wirkung entfaltete dieses Papstwahlgesetz jedoch kaum. Die Papstwahlen der folgenden Jahrhunderte wurden von zwei Faktoren dominiert: Entweder bestimmten die römischen Familien – insbesondere

die Crescentier und Tusculaner – weiterhin mit regelrechten Mafiamethoden, wer auf dem Stuhl Petri saß, oder die fränkischen Könige beziehungsweise deutschen Kaiser und Könige setzten den Papst ein.

Vor allem im «dunklen Jahrhundert», dem «saeculum obscurum», ging es in Rom drunter und drüber. Von 882 bis 1046 – unterbrochen durch Interventionen der Ottonen – versuchte die jeweils in Rom regierende Familie auch den Stuhl Petri mit einem Mitglied des eigenen Clans zu besetzen, um die ganze Macht in der Stadt und im Kirchenstaat in die Hand zu bekommen. Die geistliche Eignung des Kandidaten spielte keine Rolle mehr, er musste nur das richtige «Parteibuch» haben, sprich zur Familie gehören. Durch die erbitterte Konkurrenz der Clans und ihr rücksichtsloses Vorgehen kam es zu häufigen Wechseln im Papstamt und zu Schismen. Nicht selten konkurrierten zwei oder gar drei Päpste – jeweils von einer Familie unterstützt – um den Stuhl Petri. Ihre Lebenserwartung war gering.

Während der 164 Jahre von 882 bis 1046 amtierten nicht weniger als fünfundvierzig Päpste, was einer durchschnittlichen Regierungsdauer von gerade einmal dreieinhalb Jahren entspricht. Fünfzehn dieser Päpste wurden abgesetzt, vierzehn wurden ermordet oder starben im Kerker, sieben wurden aus Rom verbannt. Der Wechsel im römischen Bischofsamt erfolgte meist nicht durch natürliches Ableben und anschließende Wahl des Nachfolgers. Vielmehr inszenierten Parteigänger der mächtigen Familien tumultartige Papstabsetzungen und ebensolche Einsetzungen. Meistens wurde der ganze kuriale Apparat, vom Kanzler bis zum Koch, gleich mit ausgewechselt. Denn wem konnte ein auf solche Weise eingesetzter Papst schon trauen?

Die Rolle, die Kaiser und Könige in Rom spielen konnten, hing in erster Linie von der Situation zu Hause nördlich der Alpen ab. Musste ein Herrscher sich dort gegen mächtige Widersacher erst mühsam durchsetzen, blieb keine Zeit, sich um Rom zu kümmern. Zwar besaßen die Frankenkönige und ihre Nachfolger formal den Titel eines «Patricius Romanus», eines Schutzherrn des Papstes und der römischen Kirche. Sie konnten diese Funktion aber nur hin und wieder ausüben. Während etwa Karl der Große in Rom sehr präsent war, verzichtete sein Sohn Ludwig der Fromme 817 auf jede Einmischung bei den Papstwahlen. Ein kaiserliches Vorschlagsrecht oder eine Bestätigung des Gewählten hielt er nicht mehr für notwendig. Eine bloße Wahlanzeige als Formsache sollte genügen. Kaiser Lothar I. versuchte 823, das Ruder noch einmal herumzureißen, um den Einfluss des stadtrömischen Adels zurückzudrängen. Der kanonisch Gewählte sollte erst

dann die Bischofsweihe und damit das Papstamt erhalten, wenn er in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten und des Volkes dem Kaiser den Treueid geschworen hatte. Mit dem Niedergang der Karolinger bekamen die stadtrömischen Familien erneut Oberwasser.

Erst Otto der Große konnte 962 wieder in Rom eingreifen. Er setzte Papst Johannes XII. (955–964) ab, der ihn zum Kaiser gekrönt hatte, und zwar wegen geistlichen Amtsmissbrauchs. Der Papst hatte angeblich einen Diakon im Pferdestall geweiht und gegen Geld einem zehnjährigen Jungen die Bischofsweihe gespendet. Außerdem wurden ihm weitere Schändlichkeiten aller Art vorgeworfen: Johannes XII. soll, was Klerikern verboten war, an Treibjagden teilgenommen und zudem mehrfach die Ehe gebrochen haben. Den päpstlichen Palast verwandelte er seinen Gegnern zufolge in ein «Bordell und Freudenhaus», dazu kam der «Missbrauch der Witwe Anna und ihrer Enkelin».¹⁶ Als neuen Papst installierte der Kaiser Leo VIII. (963–965). Otto zog ab, die Römer setzten Leo VIII. wieder ab und Johannes XII. wieder ein. Der Kaiser kam zurück und setzte Johannes XII. ab und Leo VIII. ein – und so weiter. Das Ganze wiederholte sich dreimal.

Otto der Große bestimmte 962 in einem Privileg, ein neuer Papst dürfe nur in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten gewählt und erst nach Ablegung des Treueides in sein Amt eingeführt werden. Das ließ sich jedoch kaum durchsetzen. Nach dem Tod Ottos III. im Jahr 1002 kam die römische Adels Herrschaft wieder voll zum Zug. Auch das Papstamt wurde erneut zum Gegenstand der Machtkämpfe zwischen Crescentiern und Tusculanern, bis es 1046 auf der Synode von Sutri zu einem epochalen Eingriff kam. Nicht weniger als drei Päpste stritten zu dieser Zeit um den Stuhl Petri. Alle drei wurden jeweils von einer Adelsclique unterstützt. Benedikt IX. – ein Tusculaner – war 1032 mit gerade zwölf Jahren als Papst eingesetzt worden. Er war eine Marionette in der Hand der Familie. Sein lasterhafter Lebenswandel wird in den Quellen ausführlich beschrieben. Im September 1044 zwang ein Aufstand gegen die Tusculaner den Papst zur Flucht aus Rom. An seiner Stelle installierten die Crescentier im Januar 1045 Silvester III., den Benedikt IX. nach wenigen Monaten wieder aus Rom vertrieb. Die Lage blieb aber explosiv. Deshalb war Benedikt IX. bereit, abzudanken, sofern man ihm das Papstamt für gutes Gold abkaufte. Nach einer entsprechenden Zahlung wurde im Sommer 1045 Gregor VI. zum Papst erhoben. Benedikt IX. und Silvester III. waren jetzt aber doch nicht bereit, auf das Amt zu verzichten.

Die Geburt der päpstlichen Kurie

Genau in diesem Moment kam Heinrich III. aus dem Haus der Salier nach Italien, hauptsächlich, um sich zum Kaiser krönen zu lassen. Auf einer Synode in Sutri, einer Stadt fünfzig Kilometer nördlich von Rom, setzte er alle drei Päpste ab und mit Bischof Suitger von Bamberg am Weihnachtstag des Jahres 1046 einen neuen Papst ein. Suitger nannte sich Clemens II. und krönte Heinrich III. unmittelbar nach der eigenen Inthronisation zum Kaiser. Dennoch konnte er nur ein Jahr regieren. Auch die folgenden Päpste wurden jeweils direkt vom Kaiser eingesetzt. Damit knüpfte Heinrich III. einerseits an die Tradition Karls des Großen und der Ottonen an, die ihrerseits ganz selbstverständlich Päpste ab- und eingesetzt hatten. Andererseits führte er aber zwei grundlegende Neuerungen ein, die für die Geschichte der Papstwahl von Bedeutung werden sollten: Er ernannte keine Italiener mehr, sondern «Deutsche» aus der kirchlichen Reformbewegung zum Papst, und, das ist noch wichtiger, er versuchte, der Kirchenreform in Rom Kontinuität zu verschaffen, indem er um den Papst herum einen ständigen Senat installierte, der einsame Entscheidungen verhindern sollte.

Dazu griff er auf das in Rom bereits vorhandene Institut der Kardinäle zurück. Kardinäle gab es ursprünglich auch an zahlreichen anderen Bischofskirchen. Abgeleitet ist der Begriff von der Türangel einer solchen Hauptkirche – italienisch: *cardo*. Der Titel wurde den Klerikern, also Diakonen und Priestern, die an einer solchen Kirche mit und für den Bischof Dienst taten, als Auszeichnung verliehen. Schließlich setzte sich der Titel Kardinal exklusiv für römische Geistliche durch. Zunächst gab es fünfundzwanzig, später achtundzwanzig Kardinalpriester, die als Pfarrer der stadtrömischen Pfarreien Dienst taten. Dazu kamen sieben, später zwölf Kardinaldiakone, die als «Caritas-Direktoren» in den Stadtbezirken tätig waren.¹⁷ Schließlich sind die sieben Kardinalbischöfe zu nennen. Diese leiteten nicht nur ihre Diözesen im Umland von Rom, die suburbikarischen Bistümer, sondern mussten, jeder an einem bestimmten Wochentag (daher sieben!), dem Papst beim Gottesdienst in dessen Bischofskirche, der Lateranbasilika, assistieren.

Aus diesen liturgischen oder sozial-caritativen Einzelkämpfern formte Heinrich III. ein Kollegium, das entscheidend an der Verwaltung und der

*Papst Nikolaus II. ließ
1059 seine an sich
ungültige Wahl zum
Papst im Nachhinein
legitimieren, indem er
das Papstwahlrecht in
einem Dekret den
Kardinälen übertrug
und die Inthronisation
auf dem Bischofsstuhl
des Lateran für nicht
mehr unbedingt
notwendig erklärte.*



Kirchenpolitik der Päpste beteiligt wurde. Vielleicht darf man in dieser Reform sogar den Beginn der Römischen Kurie als eigenständiger Institution sehen. Das Kardinalskollegium etablierte sich immer mehr als Senat des Papstes und Träger der Kontinuität der Reformideen, zumal der Kaiser die Kardinalsstellen ebenfalls weitgehend mit Vertretern der lothringisch-deutschen Reformpartei besetzte. Den Reformern ging es vor allem um die Unabhängigkeit von Papsttum und Kirche von weltlichen Einmischungen und um einen Kampf gegen die Verleihung geistlicher Ämter für Geld sowie gegen die Priesterehe. Damit hatte Heinrich III. ein neues Entscheidungs- und Handlungszentrum installiert, das zukünftig nicht nur in der Regierung der Kirche eine entscheidende Rolle spielte, sondern auch bei der Papstwahl. Es hielt nicht nur, wie von Heinrich III. intendiert, die stadtrömischen Adels-

cliquen in Schach, sondern schaltete bald auch den Einfluss des Kaisers auf die Besetzung des römischen Bischofsstuhls aus und reduzierte die Mitwirkung von Klerus und Volk Roms auf den feierlichen Jubel nach der Wahl.

Zunächst schien sich aber noch einmal das Designationsrecht des Kaisers durchzusetzen. Heinrich III. ernannte nicht nur Clemens II. (1046/47), sondern auch Damasus II. (1048), Leo IX. (1049–1054) und Viktor II. (1055–1057), hatte aber mit der Amtsdauer seiner Kandidaten kein besonderes Glück. Auch die Erhebung des zufällig in Rom anwesenden Friedrich von Lothringen durch die Reformer aus dem neuen Kardinalskollegium und seine Installation als Stephan IX. (1057/58) war im Sinne der Kaiserin Agnes, die nach dem Tod ihres Mannes für ihren noch unmündigen Sohn regierte. Als Stephan IX. jedoch überraschend während einer Reise durch Tuszien verstarb, nutzten die Tusculaner ihre Chance und setzten Bischof Johannes von Velletri als Benedikt X. (1058/59) zum Papst ein. Er wurde, wie vorgeschrieben, in der Lateranbasilika auf der Cathedra des römischen Bischofs inthronisiert. Diese Erhebung erkannten fünf der sieben Kardinalbischofe jedoch nicht an. Sie flohen aus Rom nach Siena und wählten dort den aus Burgund stammenden Bischof Gerhard von Florenz, der den Namen Nikolaus II. annahm. Es gelang diesem schließlich, sich gegen Benedikt X. politisch und militärisch durchzusetzen.

Damit hatten zum ersten Mal in der Geschichte der Kirche Kardinäle einen Papst gewählt. Diese Wahl stellte aber in mehrfacher Hinsicht einen Bruch mit der Tradition dar und war nach dem Herkommen schlicht ungültig. Denn zum einen hatte die Wahl des römischen Bischofs außerhalb Roms stattgefunden. Klerus und Volk hatten damit nicht einmal theoretisch die Möglichkeit gehabt, nach erfolgter Wahl zu akklamieren, was bislang zumindest formell für die Gültigkeit einer Papstwahl notwendig gewesen war. Und zum anderen hatte keine Inthronisation in der Bischofskirche des Papstes, der Lateranbasilika, stattgefunden. Ein Bischof konnte nach dem damaligen Kirchenrecht sein Amt aber nur übernehmen, indem er auf dem Bischofsstuhl seiner Kirche Platz nahm. Deshalb berief Nikolaus II., nachdem er seinen Konkurrenten ausgeschaltet hatte, umgehend eine Synode in den Lateran ein, die seine an sich ungültige Wahl im Nachhinein sanktionieren sollte. Dies geschah im berühmten Papstwahldekret von 1059, der vielleicht wichtigsten Zäsur der Geschichte der Papstwahl im Hinblick auf das aktive Wahlrecht.

Das Dekret von 1059 und das Wahlrecht der Kardinäle

Das Papstwahlrecht wurde in dem Dekret von 1059 erstmals exklusiv auf die Kardinäle übertragen, wobei den Kardinalbischöfen eine Vorauswahl zukam. Nikolaus II. ordnete an, «dass beim Tod des Bischofs dieser universalen römischen Kirche zunächst die Kardinalbischöfe mit höchst sorgfältiger Überlegung beraten sollen, dass sie dann möglichst bald die Kardinalkleriker zu sich heranziehen sollen und dass der übrige Klerus und das Volk erst anschließend zum Konsens der neuen Wahl herbeikommen sollen; damit sich nicht die Krankheit der Käuflichkeit bei irgendeiner Gelegenheit einschleicht, bestimmen wir also, dass gottesfürchtige Männer bei der Wahl des nun zu erhebenden Papstes den Vortritt haben, die übrigen aber folgen sollen».¹⁸

Normalerweise konnte ein Bischof nach dem damals geltenden Kirchenrecht nur ins Amt kommen, wenn der zuständige Metropolit als Leiter der entsprechenden Kirchenprovinz die Wahl bestätigte. «Da nun aber der apostolische Stuhl alle Kirchen der Welt übertrifft und deshalb keinen Metropolit über sich haben kann, nehmen ohne Zweifel die Kardinalbischöfe die Stellung des Metropoliten ein, und sie erheben den erwählten Papst auf die Höhe des apostolischen Sitzes.» Damit kontrollierten die Kardinalbischöfe als Metropolit die Kardinalbischöfe als Papstwähler. Eine aktive Mitwirkung des Kaisers an der Papstwahl oder gar ein Designationsrecht wurde ausgeschlossen. Diesem wurde in einer juristisch schwammigen Formulierung lediglich «honor et reverentia», die schuldige Ehre und Ergebenheit, zugesichert. Die Kandidaten sollten in der Regel Römer sein. Wenn am Tiber aber kein geeigneter Mann zu finden war, sollte jemand «aus einer anderen Kirche gewählt werden».

In der Regel hatte die Wahl in Rom selbst stattzufinden. Falls aber wieder Pressionen des Stadtadels zu befürchten waren – das Papstwahldekret spricht von der «Verworfenheit falscher und ungerechter Menschen», die «in der Stadt selbst eine echte und unverfälschte und uneigennützigte Wahl» unmöglich machten –, dann konnten die Kardinalbischöfe zusammen «mit den frommen Klerikern und katholischen Laien, auch wenn es nur wenige sind», jeden ihnen geeignet erscheinenden Ort festlegen. Schließlich – und

das ist entscheidend – war der Gewählte mit der Annahme der Wahl sofort Papst und verfügte ab diesem Zeitpunkt über alle Vollmachten des Amtes. Er musste dazu nicht erst in seiner Bischofskirche, der römischen Lateranbasilika, inthronisiert werden. «Damit war die Papstwahl nicht nur formalisiert und verfahrensmäßig geregelt, sondern auch deutlich von den Traditionen einer Bischofswahl abgehoben» – wie der Historiker Klaus Herbers die Bedeutung des Papstwahldekrets treffend zusammenfasst.¹⁹

Die rechtliche Einschränkung des aktiven Wahlrechts auf die Kardinalbischöfe bedeutet nicht, dass die Praxis nach 1059 unmittelbar dieser neuen Norm gefolgt wäre. Bereits nach dem Tod Nikolaus' II. im Juli 1061 kam es erneut zu einem Schisma. Die Kardinäle wählten Bischof Anselm von Lucca, der sich Alexander II. (1061–1073) nannte, Kaiserin Agnes dagegen designierte Bischof Cadalus von Parma, der sich den Namen Honorius II. (1061–1064) gab. Nach heftigen, auch militärischen Auseinandersetzungen siegte schließlich Alexander II., vor allem auch, weil er die Unterstützung der Bischöfe der Reichskirche fand. Damit war der Einfluss des Kaisers auf die Papstwahlen zumindest vorerst ausgeschaltet.

Aber ausgerechnet bei der Erhebung des Kardinaldiakons Hildebrand zu Papst Gregor VII. (1073–1085) fand das Papstwahldekret keine Anwendung. Dem wichtigsten Reformpapst, der den Text von 1059 maßgeblich mit entworfen hatte, blieb das stets äußerst peinlich. Alexander II. war noch nicht beigesetzt, was eigentlich Voraussetzung für die Regelung der Nachfolge war, da proklamierte das römische Volk, als der Trauerzug an der Kirche San Pietro in Vincoli vorbeikam, Hildebrand auch schon tumultartig zum Papst. Er wurde als Gregor VII. umgehend in dieser Kirche inthronisiert. Mit seinem Namen verbunden bleibt der berühmte *Dictatus Papae*, mit dem er im Jahr 1075 in einer Art Regierungsprogramm erstmals in umfassender Weise den päpstlichen Primat innerhalb der Kirche und gegenüber den weltlichen Herrschern formulierte. Zwei Jahre später zwang er König Heinrich IV. zum Bußgang nach Canossa.

Trotzdem setzte sich mit der Zeit das ausschließliche Wahlrecht der Kardinäle durch. Das Kardinalskollegium aus Kardinalbischöfen, Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen wurde zum einzig legitimen Wahlorgan des Papstes. Es kam zwar immer wieder zu Doppelwahlen, wenn die Eminenzen sich nicht auf einen Kandidaten einigen konnten, doch dass das aktive Papstwahlrecht exklusiv dem Kardinalskollegium zustand, wurde bald allgemein anerkannt und bis heute so gut wie nicht mehr infrage gestellt.

Nur zweimal geriet das exklusive Wahlrecht der Kardinäle nach dem zwölften Jahrhundert grundsätzlich in die Diskussion, zum einen auf dem Konstanzer Konzil, zum anderen während des Pontifikats Pauls VI.

Das Konstanzer Modell: Ein Konzil wählt den Papst

Von 1309 bis 1376 residierten die Päpste in ununterbrochener Folge im südfranzösischen Avignon und gerieten in Abhängigkeit von der französischen Krone. Diese Zeit wird deshalb in der Historiografie nicht selten als «Babylonische Gefangenschaft» der Päpste bezeichnet. Gregor XI., Papst seit 1370, kehrte schließlich 1377 nicht zuletzt auf Betreiben der heiligen Katharina von Siena nach Rom zurück, um den Sitz des Papsttums wieder an seinen angestammten Ort zu verlegen. Doch er starb bereits im März 1378. Darauf kam es zum längsten Papstschisma der Kirchengeschichte, das bis 1417 dauerte und die ganze abendländische Christenheit in zwei Lager spaltete. Zunächst schien aber alles seinen normalen Gang zu gehen. Das für die Papstwahl zuständige Gremium, das Kardinalskollegium, versammelte sich in Rom; sechzehn Kardinäle, davon elf Franzosen, vier Italiener und ein Spanier, nahmen teil. Deshalb befürchteten die Römer, es würde erneut ein französischer Papst gewählt. Sie setzten die Kardinäle unter Druck, sodass diese am 18. April 1378 den Neapolitaner Bartolomeo Prignano, einen Nichtkardinal, zum Papst wählten. Er war Erzbischof von Bari und Chef der päpstlichen Kanzlei gewesen und nannte sich Urban VI. Alle Kardinäle huldigten ihm nach der Wahl und verschickten entsprechende Wahlanzeigen.

Im Laufe von wenigen Monaten verließen aber alle Kardinäle den von ihnen gewählten Papst und warfen ihm vor, er sei unfähig, sein Amt vernünftig auszuüben. Sie flohen aus Rom und wählten am 20. September 1378 in der Kathedrale von Fondi einen der ihren zum Papst, nämlich Kardinal Robert von Genf. Er nannte sich Clemens VII. Beide Päpste konnten sich halten. Urban VI. blieb in Rom, Clemens VII. nahm in Avignon Residenz. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des einen oder anderen ließ sich nicht eindeutig klären, weil anders als bei früheren Papstschismen das ganze Kardinalskollegium als rechtlich zuständiges Wahlgremium zwei Päpste gewählt hatte. Für Urban VI. wurde ins Feld geführt: Er sei der zuerst gewählte Papst, und die Kardinäle hätten erst nach seinem Tod oder Rücktritt erneut

wählen dürfen; trotz des Drucks auf das Konklave hätten ihn die Kardinäle hinterher über Monate als Papst behandelt, wodurch sie die möglichen Mängel des Wahlaktes saniert hätten. Außerdem habe seine Wahl am richtigen Ort, in Rom, stattgefunden. Für Clemens VII. sprach, dass alle Kardinäle von Urban VI. abfielen und ihn für unfähig hielten, das Papstamt auszuüben – ein solcher «Personenirrtum» mache eine Wahl genauso ungültig wie eine unter falschen Annahmen geschlossene Ehe. Schließlich wurde betont, dass fast die ganze Kurie von Rom zu Clemens VII. nach Avignon übergelaufen sei.

Verschiedene Wege, das Schisma zu lösen, wurden erwogen. *Via facti*, das heißt die militärische oder politische Lösung, misslang. *Via iustitiae*, der Rechtsweg: Ein Schiedsgericht sollte die Sache entscheiden, beide Parteien konnten sich aber nicht auf einen neutralen Schiedsrichter einigen. *Via cessionis*, die Rücktrittslösung: Einer oder beide Päpste hatten zurückzutreten, aber keiner war bereit, diesen Schritt als Erster zu gehen. *Via discussionis*, der Weg des Gesprächs: Die Päpste sollten sich treffen und miteinander diskutieren. Tatsächlich machten sie sich von Avignon und Rom aus auf den Weg, aber beide verließ wenige Kilometer vor dem geplanten Treffpunkt in Norditalien der Mut, und sie kehrten wieder um. Alle Versuche scheiterten. So bildeten sich zwei Papstreihen: In Rom folgten auf Urban VI. (1378–1389) Bonifaz IX. (1389–1404), Innozenz VII. (1404–1406) und Gregor XII. (1406–1415), in Avignon auf Clemens VII. (1378–1394) Benedikt XIII. (1394–1423). Die ganze Kirche spaltete sich in zwei Lager.

Schließlich blieb nur noch ein Ausweg: das ökumenische Konzil als Repräsentation der Gesamtkirche. Bis dahin hatte es nur monarchische Konzilien gegeben. Diese standen entweder unter der Leitung der römischen Kaiser – wie die großen Kirchenversammlungen der Alten Kirche, beginnend mit dem Konzil von Nizäa von 325, die das Glaubensbekenntnis ausformulierten – oder wurden von den Päpsten als römische Hausynoden dominiert – wie die Laterankonzilien. Beide Konzilstypen schieden jedoch aus, weil es an der Wende vom vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhundert weder einen allgemein anerkannten Papst noch einen starken Kaiser nach Konstantins Vorbild gab. Und klar war auch: Ein Konzil, das über den Papst beziehungsweise die Päpste richten sollte, musste über diesen stehen. Ein solches wirklich konziliares Konzil, das weder unter der Oberhoheit des Papstes noch unter der Kontrolle des Kaisers stand, sondern selbst die oberste Instanz der Kirche darstellte, war in den einschlägigen

kirchlichen Rechtstraktaten schon lange vorgedacht, aber noch nie praktiziert worden.

Ein erster Versuch in dieser Richtung wurde 1409 mit dem Konzil in Pisa unternommen. Kardinäle aus Rom und Avignon trafen sich mit Bischöfen, Äbten und Theologen und setzten beide konkurrierenden Päpste ab, Gregor XII. in Rom und Benedikt XIII. in Avignon. Daraufhin wählten vierundzwanzig anwesende Kardinäle den Erzbischof von Mailand Petrus Philargis zum Papst, der sich Alexander V. (1409/1410) nannte. Da er bald nach seiner Wahl starb, blieb ihm keine Zeit, sich durchzusetzen. Die Pisaner Kardinäle wählten daraufhin Kardinal Baldassare Cossa zum Papst, der den Namen Johannes XXIII. annahm – nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Papst des zwanzigsten Jahrhunderts. Aus der «verfluchten Zweiheit» war die «verfluchte Dreiheit» geworden. Jetzt gab es Päpste in Rom, in Avignon und in Pisa. Es gab drei Kardinalskollegien, drei päpstliche Kurien und drei Obödienzen, also Anhängerschaften und Herrschaftsbereiche.

Eine endgültige Lösung des Schismas brachte erst das Konzil von Konstanz (1414–1418). Hier gelang es dem deutschen König Sigismund, die europäischen Mächte in eine verbindliche Lösung einzubeziehen. Das war notwendig, denn die unterschiedlichen Päpste konnten sich nur infolge massiver politischer Unterstützung halten. Außerdem stellte der König dem Kirchenparlament seine exekutive Macht zur Verfügung. Er sorgte für die Umsetzung der Beschlüsse, führte die notwendigen diplomatischen Verhandlungen mit den unterschiedlichen europäischen Staaten und schützte die Konzilsväter vor politischen Pressionen. Dabei kam ihm auch die Tatsache zu Hilfe, dass er in der Reichsstadt Konstanz die Polizeigewalt innehatte.

Das Konzil musste zunächst seine Oberhoheit über die Päpste erklären, denn es brauchte die Kompetenz, über Päpste zu urteilen, sie gegebenenfalls abzusetzen und einen neuen Papst zu wählen. Daher verabschiedete das Konstanzer Konzil am 6. April 1415 das berühmte Dekret *Haec Sancta*, in dem es heißt: «Diese heilige Synode zu Konstanz ... erklärt erstens, dass sie, im Heiligen Geist rechtmäßig versammelt, ein allgemeines Konzil abhaltend und die katholische Kirche repräsentierend, von Christus unmittelbar Vollmacht hat. Ihr ist ein jeder, welchen Standes und welcher Würde auch immer, einschließlich der päpstlichen, in all dem, was sich auf den Glauben bezieht, auf die Ausrottung des besagten Schismas und auf die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, zu gehorchen verpflichtet. Desgleichen

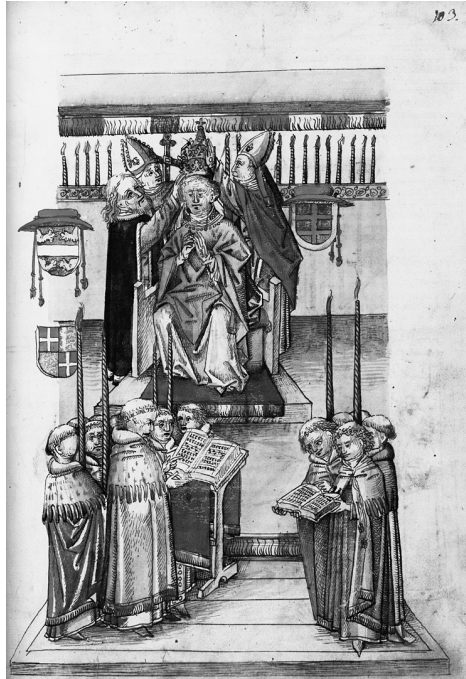


*Der am 11. November 1417
vom Konstanzer Konzil und
nicht allein vom Kardinals-
kollegium gewählte
Papst Martin V. musste als
Kardinaldiakon erst zum
Priester und dann zum
Bischof geweiht werden.
Er bekam dabei die
Bischofsmitra übergeben ...*

erklärt sie, dass ein jeder, welcher Stellung, welchen Standes und welcher Würde auch immer, auch falls es eine päpstliche geben sollte, der den Geboten, Satzungen oder Anordnungen oder Vorschriften dieser heiligen Synode und eines jeden anderen rechtmäßig versammelten allgemeinen Konzils in den genannten oder auf sie bezüglichen Stücken den Gehorsam verweigert, sofern er nicht davon Abstand nimmt, einer entsprechenden Buße unterworfen und gehörig bestraft wird, wobei nötigenfalls auch zu anderen Rechtsmitteln gegriffen wird.»²⁰

Auf dieser rechtlichen Basis nahm das Konzil den Rücktritt des römischen Papstes Gregor XII. an, der wieder in den Stand der Kardinalbischöfe zurücktrat, und setzte die anderen beiden Päpste, Benedikt XIII. und Johannes XXIII. (senior), ab. Damit sich bei der Papstwahl kein Land benachteiligt fühlen konnte, führte das Konzil eine ganz neue Form der Papstwahl ein. Das aktive Wahlrecht erhielt ein konziliares Wahlkollegium, dem sechs Gruppen von Wählern angehörten: neben dem Kardinalskollegium mit dreiundzwanzig Mitgliedern jeweils sechs Vertreter der fünf Konzils-

... und wurde dann in einem separaten liturgischen Akt mit der Tiara zum Papst gekrönt, wie der Chronist des Konzils, Ulrich Richental, in seiner Chronik anschaulich illustriert.



nationen (Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland und England). Nur wer sowohl im gesamten Wahlgremium als auch im Kardinalskollegium als auch in jeder einzelnen Nation eine Zweidrittelmehrheit erreichte, sollte zum Papst gewählt sein. Dem Kardinalskollegium allein traute man diese Repräsentation der Gesamtkirche nicht mehr zu.

Am 11. November 1417 wählte das konziliare Papstwahlgremium den Kardinaldiakon Oddo Colonna zum Papst. Nach dem Tagesheiligen Martin nannte er sich Martin V. (1417–1431). Es gelang dem Konzil – abgesehen von einigen Nachhutgefechten –, die Einheit der Kirche wieder herzustellen. Auf Martin V. folgt eine ununterbrochene Reihe von Päpsten bis zum heutigen Amtsinhaber.

Wenn diese Kontinuität hervorgehoben wird, wird schnell vergessen, dass es ein Konzil war, das drei konkurrierende Päpste absetzte und einen allgemein anerkannten Papst wählte, und nicht das Kardinalskollegium, das dieses Schisma durch seine doppelte Wahl im Jahr 1378 erst ausgelöst hatte. Darum spräche auch heute manches für ein konziliares Wahlgremium nach

Konstanzer Vorbild, das die Kardinäle mit einschließt, aber die Weltkirche und ihre «Nationen» besser repräsentiert.

Allerdings ist das Konstanzer Modell seit 1417 nie mehr angewandt worden. Die Angst der Päpste und Kardinäle vor einem mächtigen Kontrollorgan war zu groß. Das aktive Papstwahlrecht liegt seither wieder ausschließlich beim Kardinalskollegium. Lediglich im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) und im Zusammenhang mit dem von ihm vertretenen Kirchenbild vom wandernden Gottesvolk gab es noch einmal Diskussionen, ob es noch zeitgemäß sei, das aktive Wahlrecht auf die Kardinäle zu beschränken. So sprachen sich etwa Léon-Joseph Kardinal Suenens, Erzbischof von Mecheln, und Salvatore Baldassari, Erzbischof von Ravenna, für eine Wahl des Papstes durch die Bischöfe anstelle der Kardinäle aus. Andere votierten für ein gemischtes Wahlgremium aus den Kurienkardinälen, den Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen und einigen Laien.

Auch Papst Paul VI. (1963–1978) scheint sich Gedanken in diese Richtung gemacht zu haben. So legte er im Geheimen Konsistorium am 5. März 1973 den versammelten Kardinälen in einer Ansprache die Frage vor, ob man das Kardinalskollegium bei einer anstehenden Papstwahl um die Patriarchen der mit Rom unierte Ostkirchen und die fünfzehn Mitglieder des Rates des Generalsekretariates der Bischofssynode erweitern sollte, um eine stärkere Repräsentation der Weltkirche im Wahlgremium zu erreichen. Die Konservativen befürchteten, die «progressistische Partei» werde sich durchsetzen, da auch der «regierende Papst ... selbst reformerischen Vorstellungen nachhing».²¹

Deshalb war in diesen Kreisen die Erleichterung, bei den Reformern hingegen die Enttäuschung groß, als Paul VI. in seiner Konstitution *Romano Pontifico eligendo* von 1975 überraschenderweise alles beim Alten ließ und allein dem Kardinalskollegium das Papstwahlrecht vorbehielt. Das Hauptargument, das der Papst anführte, lautete: Das Wahlgremium müsse beim Eintritt der Sedisvakanz sofort handlungsfähig sein. Dazu dürfe es nicht erst mühsam gebildet werden und sollte auch eine überschaubare Größe behalten. Diese legte Paul VI. auf einhundertzwanzig wahlberechtigte Kardinäle fest, indem er den über achtzigjährigen Eminenzen das aktive Wahlrecht entzog.

Hinter der Fassade der Tradition: Die Wahlordnung von 1996

Für die derzeit geltende Papstwahlordnung *Universi Dominici gregis* von 1996 steht die Frage des aktiven Wahlrechtes außerhalb jeder Diskussion: Das Recht der Papstwahl kommt ausschließlich den Kardinälen der Römischen Kirche zu. Johannes Paul II. (1978–2005) bestätigte das ausdrücklich und berief sich dabei auf eine «tausendjährige Praxis».²² Dieses exklusive Recht des Kardinalskollegiums soll auch dann in Geltung bleiben, wenn beim Tod oder Rücktritt eines Papstes gerade ein Ökumenisches Konzil oder eine Bischofssynode in Rom tagen sollte. Da diese beiden Versammlungen von Bischöfen aus der ganzen Welt eher als adäquate Repräsentation der katholischen Weltkirche angesehen werden könnten als die gerade einmal einhundertzwanzig wahlberechtigten Kardinäle, wäre es in der Tat nahelegend gewesen, ihnen das Papstwahlrecht zuzubilligen. Die alte Angst der Päpste, die ihre monarchische Stellung durch kollegiale und konziliare Kontrollorgane immer gefährdet sahen, dürfte den Hintergrund für die Absage an diese Möglichkeit bilden. Auch nachdem Johannes XXIII. (1958–1963) während des Zweiten Vatikanischen Konzils verstorben war, hatte nicht das Konzil, sondern das Kardinalskollegium dessen Nachfolger Paul VI. gewählt.

Johannes Paul II. war sich der Problematik bewusst, dass das Kardinalskollegium die weltweite katholische Kirche nicht ausreichend repräsentieren könnte. Das zeigen Formulierungen in seiner Papstwahlordnung. Für ihn kommen im Kardinalskollegium aber «die beiden Aspekte, die die Gestalt und das Amt des Römischen Papstes charakterisieren, gleichsam in einer wunderbaren Synthese zum Ausdruck».²³ Die Kardinäle sind einerseits römisch, weil sie durch ihre Titelkirchen in Rom selbst oder in den sieben suburbikarischen Bistümern in der Umgebung der Stadt (Albano, Frascati, Ostia, Palestrina, Porto-Santa Rufina, Sabina-Poggio Mirteto und Velletri-Segni) eine enge rechtliche und spirituelle Beziehung zu der Stadt haben, deren Bischof sie wählen sollen. Andererseits repräsentieren die einhundertzwanzig wahlberechtigten Kardinäle inzwischen «ausreichend» – wie der Papst schreibt – alle Teile der Erde und die unterschiedlichen Kulturen, in denen Katholiken leben. Deshalb sind sie für Johannes Paul II. auch dazu

in der Lage, als weltkirchliches Wahlgremium den Papst in seiner Funktion als «Pontifex der universalen Kirche» zu wählen.

Beide vom Papst angeführten Argumente überzeugen jedoch nur bedingt: Mit der eigentlichen Seelsorge in den Pfarreien ihrer römischen Titularkirchen haben weder die Kurienkardinäle noch die Eminenzen aus aller Herren Länder wirklich etwas zu tun, sodass die Purpurträger in dieser Hinsicht kaum die adäquaten Wähler des römischen Bischofs sind. Hier wären die eigentlichen Pfarrer der Diözese Rom geeigneter. Und wenn es um eine gerechte Repräsentation der Weltkirche geht, dann müsste bei einhundertzwanzig wahlberechtigten Kardinälen und 1,2 Milliarden Katholiken weltweit auf zehn Millionen Katholiken ein Kardinal kommen. Legt man diesen Schlüssel an, dann sind Europa und insbesondere Italien im Kardinalskollegium immer noch deutlich überrepräsentiert, während bevölkerungs- und katholikenreiche Länder in Lateinamerika oder Afrika zu wenige Kardinäle stellen.

Johannes Paul II. übernahm die von Paul VI. eingeführte Bestimmung, dass Kardinäle nach Vollendung ihres achtzigsten Lebensjahres von der Papstwahl ausgeschlossen sind. Diese Entscheidung war als Traditionsbruch angesehen worden und hatte für heftige Diskussionen gesorgt. Die Eminenzen jenseits der Altersgrenze waren verstimmt. Die Begründung Johannes Pauls II., er wolle «einem solch verehrungswürdigen Alter nicht auch noch die zusätzliche Last aufbürden, die in der Verantwortung besteht, jemanden zu wählen, der die Herde Christi in einer den Erfordernissen der Zeit gemäßen Weise führen muss», klingt denn auch sehr bemüht.²⁴ Hätte Johannes Paul II. diese Argumentation für sich selbst ernst genommen, dann hätte er angesichts seiner schweren Erkrankung und zunehmenden Regierungsunfähigkeit lange vor seinem Tod wegen der Last des «verehrungswürdigen Alters» zurücktreten müssen.

Johannes Paul II. verweist auf die tausendjährige Tradition der Papstwahl durch das Kardinalskollegium. Damit sind wir etwa im Jahr 1000. Wer im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte den Papst bestimmt hat, darauf geht *Universi Dominici gregis* mit keinem Wort ein. Man kann aber aus dem Wortlaut schließen, dass es jedenfalls nicht das Kardinalskollegium war. Denn wenn diese «verehrungswürdige Tradition» älter wäre oder sich sogar auf Jesus Christus selbst zurückführen ließe, hätte der Papst auf diese Argumente für die Einschränkung des aktiven Wahlrechts auf die römischen Purpurträger sicher nicht verzichtet. Immerhin ist damit zugestanden, dass die Kardinäle nicht immer die exklusiven Wähler des Papstes waren.